

Bericht 10/2003

Abfallwirtschaftsgesetz
Nachkontrolle

St. Pölten, im Oktober 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
4	Förderungsrichtlinien.....	3
5	Finanzen	4
6	Abwicklung.....	9
7	Prüfung von Förderungsfällen	11

ZUSAMMENFASSUNG

Die durchgeführte Nachkontrolle betraf die Ergebnisse der im Jahr 1998 erfolgten Überprüfung der Ausgaben bei den Teilabschnitten 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ und 1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ bzw. der Einnahmen beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“. Dabei wurde die Umsetzung von konkreten Maßnahmen im rechtlichen sowie im organisatorischen und finanziellen Bereich sowie deren Auswirkungen überprüft.

Gemäß § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 hat das Land NÖ zur Umsetzung der im Gesetz vorgegebenen Ziele und Grundsätze Anreize in Form von Förderungen anzubieten. Die Förderungsrichtlinien wurden entsprechend der Anregung des LRH überarbeitet. Bei der Neufassung der Richtlinien wurden die empfohlenen Klarstellungen getroffen sowie Erfahrungswerte aus der laufenden Förderungsabwicklung berücksichtigt.

Im Rahmen der Förderungsaktion wird vornehmlich die Errichtung und Ausstattung von Altstoffsammelzentren und Altstoffsammelinseln gefördert. Gemessen am Jahr 1996 wurde im Jahr 2001 eine um 32,3% höhere Altstoffmenge gesammelt. Die Gesamtjahresabfallmenge ist im gleichen Zeitraum um 18,7% angewachsen. Der feststellbare Anstieg bei den gesammelten Altstoffmengen ist sicherlich auch durch die den Förderungswerbern zur Verfügung gestellten Mittel erreicht worden.

Bei der im Jahr 1998 durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass bei der Veranschlagung und Verrechnung der Förderungsausgaben sowie der vom Land vereinnahmten Strafgebühren die Verrechnungsvorschriften vielfach nicht eingehalten wurden. Der vom LRH geübten Kritik wurde in einigen Punkten Rechnung getragen. Teilweise erfolgt die Gebarungsabwicklung jedoch nach wie vor nicht vorschriftsmäßig. Für die Zukunft wurde nochmals, für die gesamte Gebarung in diesem Bereich, eine den Vorschriften entsprechende Verrechnung gefordert.

Der festgestellte zu hohe administrative Aufwand bei der Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle wurde durch geeignete, organisatorische Maßnahmen vermindert. Dadurch konnte eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei den Förderungsfällen erreicht werden. Trotzdem wird vom LRH die Meinung vertreten, dass noch Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung der Förderungsabwicklung bestehen. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Überlegungen zu einer weiteren Senkung der Verwaltungskosten angeregt.

Im Rahmen einer stichprobenmäßigen Kontrolle verschiedener Förderungsfälle wurden in einem Fall die Überprüfung der Verwendungsnachweise durch die Fachabteilung kritisiert sowie bei einem anderen Fall Mängel bei der Einhaltung der Richtlinien bei der Förderungsgewährung festgestellt.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, allen getroffenen Empfehlungen und Beanstandungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Ausgaben bei den Teilabschnitten 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ und 1/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ bzw. die Einnahmen beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ einer Nachkontrolle unterzogen.

Das Ziel der durchgeführten Kontrolle war es zu prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der im Jahr 1998 erfolgten Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen bei den oben angeführten Teilabschnitten (Bericht des NÖ LRH 11/1998, Abfallwirtschaftsgesetz), getroffen wurden. Dabei wurden die im rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bereich durchgeführten Maßnahmen und deren Auswirkungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 2002 überprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die bei den überprüften Teilabschnitten verrechneten Einnahmen und Ausgaben sind im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I 2002/102, und im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl 8240, enthalten.

Im § 1 Abs 2 NÖ AWG 1992 sind die für die NÖ Abfallwirtschaft geltenden Grundsätze festgelegt. Nach diesen Grundsätzen ist primär eine Abfallvermeidung anzustreben. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind nach Möglichkeit zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind einer entsprechenden Abfallentsorgung zuzuführen.

Zur Umsetzung der im NÖ AWG 1992 vorgegebenen Ziele und Grundsätze hat das Land NÖ gemäß § 7 Anreize in Form von Förderungen, nach Maßgabe der im Voranschlag vorgesehenen Mittel, anzubieten. Dabei kann das Land NÖ Investitionen fördern, die eine Abfallvermeidung und –verwertung bewirken, wobei auf diese Förderungen kein Rechtsanspruch besteht.

Die im NÖ AWG 1992 für die Abfallwirtschaft festgelegten Grundsätze sowie die im § 7 formulierten Förderungsbestimmungen bestanden in dieser Form bereits bei der im Jahr 1998 durchgeführten Kontrolle und wurden bis zum Zeitpunkt der nunmehrigen, im Mai 2003 erfolgten Kontrolle nicht geändert.

Die Grundsätze des NÖ AWG 1992 – Abfallvermeidung und –verwertung vor Abfallentsorgung – wurden dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl 1990/325, entnommen. Das AWG ist in den wesentlichen Teilen mit 1. Juli 2002 außer Kraft, und das AWG 2002 in Kraft getreten. Die genannten Grundsätze wurden im AWG 2002 nicht geändert. Ebenso gleich geblieben ist die Bestimmung, dass die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu verhängenden Geldstrafen jener Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, welche die Geldstrafe verhängt. Diese zuvor im § 39 Abs 7 AWG enthaltene Bestimmung ist nunmehr im § 80 Abs 6 AWG 2002 festgelegt.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum seit 17. April 1998 Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka für die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Angelegenheiten zuständig, davor war es Landesrat Franz Blochberger.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Abfallwirtschaft die Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) wahr.

3 Allgemeines

Durch das Land NÖ werden im Rahmen des Voranschlages jährlich Mittel für die Förderung von Investitionen, die eine Abfallvermeidung und –verwertung bewirken, zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien und ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen. Wie bereits bei der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle stellt nach wie vor die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung und Ausstattung von Altstoffsammelzentren und Altstoffsammelinseln die Mehrzahl der Förderungsfälle dar. Für die Zukunft ist auf Grund der allgemeinen Umstellung im Bereich der Abfallentsorgung auf „Holsysteme“ eine verstärkte Konzentration auf die Förderung von Altstoffsammelzentren und eine Reduzierung der Förderungsmaßnahmen für Altstoffsammelinseln geplant.

Mit Ende des Jahres 2001 bestanden in NÖ insgesamt 355 Abfallsammelzentren (1996: 300) und 10.100 Abfallsammelinseln (1996: 8.861). Im Hinblick auf die stetig steigenden Gesamtabfallmengen wird bei der Förderungsaktion nunmehr dem Bereich der Abfallvermeidung durch verstärkte Information der NÖ Bevölkerung zusätzliches Augenmerk gewidmet.

In der Folge wurde die Entwicklung der Abfallmengen im Zeitraum 1994–1996, getrennt nach gesammelten Altstoffen und biogenen Abfällen (ohne Grünschnitt) sowie Rest- und Sperrmüll (inkl. Problemstoffe), der im Zeitraum 1999–2001 eingetretenen Entwicklung gegenübergestellt. Die statistische Auswertung der Zahlen für das Jahr 2002 lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kontrolle noch nicht vor.

Entwicklung der Abfallmengen *)						
Abfallart	1994	1996	+/- Veränderung (%)	1999	2001	+/- Veränderung(%)
Altstoffe	150.793,7	167.332,4	+16.538,7 (+11,0%)	197.065,0	221.358,0	+24.293,0 (+12,3%)
Biogene Abfälle	77.124,7	91.853,9	+14.729,2 (+19,1%)	109.752,1	119.470,6	+9.718,5 (+8,9%)
Rest- u. Sperrmüll	223.503,0	251.314,7	+27.811,7 (+12,4%)	270.165,0	265.354,1	-4.810,9 (-1,8%)
Gesamtjahresmenge	451.421,4	510.501,0	+59.079,6 (+13,1%)	576.982,2	606.182,7	+29.200,5 (+5,1%)

*) Mengen in Mg/Jahr (1 Mg = 1.000 kg)

Die Gegenüberstellung zeigt, dass das stetige Anwachsen der Gesamtjahresabfallmenge im Zeitraum 1999–2001 geringer war als im Vergleichszeitraum 1994–1996. Gleichfalls erkennbar ist eine Steigerung des gesammelten Altstoffanteils vom Zeitraum 1994–1996 zum Zeitraum 1999–2001, sowie eine Abnahme des Rest- und Sperrmüllanteils am gesamten Abfallaufkommen. Der vergleichsweise geringere Anstieg der biogenen Abfallmenge ist mit ziemlicher Sicherheit auf eine verstärkte Eigenkompostierung zurückzuführen. Einen möglichst hohen Anteil an Eigenkompostierung der biogenen Abfälle der NÖ Haushalte zu erreichen, ist erklärtes Ziel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der NÖ Abfallwirtschaft.

Insgesamt kann angenommen werden, dass die Steigerung der gesammelten Altstoffmengen in großem Ausmaß auf die im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion eingesetzten Mittel zurückzuführen ist.

4 Förderungsrichtlinien

Die „Richtlinien zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992“, in der Folge kurz „Richtlinien“ genannt, wurden von der NÖ Landesregierung entsprechend der Anregung des LRH überarbeitet.

Die im Rahmen der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle empfohlenen Klarstellungen einzelner Punkte und Begriffsdefinitionen wurden in den neuen Richtlinien berücksichtigt. Beispielsweise wurde die Frage der Behandlung der Mehrwertsteuer bei der Beurteilung der förderbaren Kosten in den neuen Richtlinien jetzt eindeutig geregelt. Das Höchstausmaß des Förderungsbetrages wurde als stärkerer Anreiz für Förderungswerber von maximal € 72.672,83 auf maximal € 100.000,00 angehoben.

Hinweis:

Die Euro-Beträge wurden teilweise durch Umrechnung von Schilling-Beträgen ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können daher einzelne Euro-Gesamtsummen von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Der Kreis der möglichen Förderungswerber sowie der Einsatzbereich der Förderungsmittel wurde erweitert. So können nunmehr außer Gemeinden, Gemeindeverbänden und Wirtschaftsunternehmen auch landesweit tätige juristische Personen, deren Zweck die Unterstützung von Gemeinden und Verbänden zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele des Landes NÖ ist, gefördert werden. Zusätzlich zu Investitionen in Anlagen zur Vermeidung, Verringerung, Behandlung und Verwertung von Abfall können auf Grund der neuen Richtlinien auch Anlagen zur Zwischenlagerung von verwertbaren Abfällen gefördert werden. Neben den „kommunalen Abfällen“ und „getrennt erfassten Abfällen“ wurde nunmehr auch der Begriff „Baurestmassen“ als verwertbarer Abfall in die Richtlinien aufgenommen. Weiters können Förderungsmittel auch für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Abfallvermeidung bzw. –verwertung zur Verfügung gestellt werden.

Die neuen Richtlinien wurden von der NÖ Landesregierung im Umlaufwege am 5. August 1999 genehmigt und ihre Gültigkeit mit 31. Dezember 2004 befristet. Gleichzeitig wurden die von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 1995 beschlossenen Richtlinien vorzeitig aufgehoben.

Die neuen Richtlinien wurden wie die zuvor gültigen Richtlinien zeitlich befristet. Die Befristung der jeweils gültigen Richtlinien wird positiv bewertet. Durch diese Vorgangsweise können Erfahrungen aus dem laufenden Förderungsgeschehen regelmäßig umgesetzt und Abläufe optimiert werden. Weiters kann auf neue Entwicklungen der Wirtschaft bzw. der Forschung im Bereich der Abfallwirtschaft, aber auch im Konsumverhalten der NÖ Bevölkerung zeitnah reagiert werden, die Erkenntnisse in den Richtlinien berücksichtigt, und damit die Erreichung der im NÖ AWG 1992 formulierten Ziele durch entsprechende Förderung forciert werden.

5 Finanzen

5.1 Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“

5.1.1 Voranschlag und Rechnungsabschluss der Jahre 1999 bis 2002

Bei der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle wurde festgestellt, dass die beim Teilabschnitt 1/52702 „Abfallwirtschaftsgesetz“ für Förderungsausgaben im Sinne des § 7 NÖ AWG veranschlagten Mittel in den Jahren 1996 und 1997 um das 2,5 bis 4,5-fache überschritten wurden. Aus diesem Grund wurden nunmehr jene im Zeitraum 1999 bis 2002 veranschlagten Förderungsausgaben den in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Beträgen gegenübergestellt:

Gegenüberstellung Voranschlag / Rechnungsabschluss der Jahre 1999 bis 2002			
Jahr	Voranschlag €	Rechnungsabschluss €	+/- Differenz (%) €
1999	201.521,77	914.260,59	+ 712.738,82 (+ 353,68 %)
2000	436.037,01	888.534,41	+ 452.497,40 (+ 103,77 %)
2001	436.037,01	729.763,89	+ 293.726,88 (+ 67,36 %)
2002	908.400,00	456.070,00	- 452.330,00 (- 49,79 %)

Die Gegenüberstellung zeigt, dass in den Jahren 1999 bis 2001 die veranschlagten Förderungsausgaben wesentlich überschritten und im Jahr 2002 um rund die Hälfte unterschritten wurden. Die Bedeckung der ausgewiesenen Mehrausgaben bzw. die Verwendung der Minderausgaben ist in allen vier Jahren durch die im Rahmen des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag erklärte gegenseitige Deckungsfähigkeit des Teilabschnittes 1/52702 mit mehreren anderen Teilabschnitten gegeben. Da der voraussichtliche Förderungsmittelbedarf nur schwer exakt vorausberechenbar ist und auch durchaus Abweichungen von den Erfahrungswerten der Vorjahre möglich sind, ist die gegensei

tige Deckungsfähigkeit mit anderen Teilabschnitten ein sinnvolles Instrument im Rahmen der Budgetgestaltung. Eine annähernd realistische Veranschlagung jedes einzelnen Teilabschnittes ist jedoch auch bei erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeiten erforderlich. Sie ist in diesem Falle bei den aus der Darstellung ersichtlichen großen Unterschieden zwischen den veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben beim Teilabschnitt 1/52702 nicht erkennbar. Dem Budgetgrundsatz einer möglichst genauen, der Wahrheit entsprechenden Veranschlagung der Ausgaben wurde somit in dem der Betrachtung zu Grunde liegenden Zeitraum nicht entsprochen.

Ergebnis 1

In Hinkunft wird eine möglichst realistische Veranschlagung der zur Förderung von Investitionen zur Abfallvermeidung und -verwertung vorgesehenen Ausgaben erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Budgetgrundsatz einer möglichst genauen, der Wahrheit entsprechenden Veranschlagung der Ausgaben wurde insofern versucht, Rechnung zu tragen, indem im Voranschlag 2004 eine eigene Voranschlagsstelle 1/52702 – Abfallwirtschaft; Maßnahmen und Förderungen geschaffen wurde.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten wird in Zukunft versucht werden, bei den einzelnen Posten realistisch zu veranschlagen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.2 Beachtung des Kontenplans bei Veranschlagung und Verrechnung

Gemäß den Richtlinien werden neben Gemeinden auch Gemeindeverbände sowie gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe gefördert. In den Jahren 1999 bis 2002 gelangten die gewährten Förderungsbeträge für die drei Empfängergruppen entsprechend dem für die NÖ Landesregierung gültigen Kontenplan bei Post 7355 „Transfers an Gemeinden“, Post 7357 „Kapitaltransfers an Gemeindeverbände“ und Post 7480 „Kapitaltransfers an Sektoren der Wirtschaft“ zur Verrechnung. Obwohl in jedem der vier Rechnungsjahre Gemeinden, Gemeindeverbände und Betriebe gefördert wurden, erfolgte die Veranschlagung der Ausgaben beim Teilabschnitt 1/52702 immer nur in einem Gesamtbetrag unter der Post 7355 „Transfers an Gemeinden“.

Bei der Kontrolle im Jahr 1998 wurde festgestellt, dass in den Rechnungsjahren 1996 und 1997 sowohl die Veranschlagung wie auch die Verrechnung der gesamten Förderungsausgaben unter der Post 7355 erfolgt ist. Die von der NÖ Landesregierung daraufhin erfolgte Zusage, künftig eine postenweise Veranschlagung und Verrechnung nach ökonomischen Gesichtspunkten durchzuführen, wurde somit nur teilweise erfüllt.

Auf Grund des im Zuge der Kontrolle geführten Gespräches wurde für das Rechnungsjahr 2004 eine Veranschlagung der Förderungsausgaben postenweise durchgeführt. Da

mit erfolgt nunmehr die Veranschlagung der Förderungsmittel entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV).

5.2 Teilabschnitte 1/52703 und 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz(ZG)“

Gemäß § 80 Abs 6 AWG 2002 fließen die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, welche die Geldstrafe verhängt. Dementsprechend werden die gemäß den Strafbestimmungen des AWG 2002 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängenden Straf gelder von dieser eingenommen, im Wege der monatlichen Verlagsabrechnung an das Land abgeführt und beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz(ZG)“ verrechnet. Im Rahmen des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag werden diese Straf geld-einnahmen regelmäßig für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/52703 „Abfallwirtschaftsge setz (ZG)“ als zweckgewidmet erklärt.

Weiters können unter dem Teilabschnitt 2/52703 Kostenbeiträge von Teilnehmern an Kompostierungsseminaren, welche von der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungs-förderung veranstaltet werden, als zweckgebundene Einnahmen verrechnet werden. Die Grundlage dafür stellt eine Genehmigung der Abteilung Finanzen aus dem Jahr 1997 dar. Auf Grund der Genehmigung wurden die entsprechenden Voranschlagsstellen zur Verrechnung der zweckgebundenen Einnahmen, die zur Bedeckung der Ausgab en bei den Kompostierungsseminaren dienen sollen, eröffnet.

Bei der gegenständlichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die nach dem AWG 2002 verhängten und vereinnahmten Straf gelder nach wie vor als „Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung“ veranschlagt und verrechnet werden. Diese Vorgangsweise wurde bei der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle als unrichtig bezeichnet, zumal im AWG bzw. nunmehr im AWG 2002 keinerlei Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung festgelegt ist und eine Ausgabenverpflichtung nur bei gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen besteht. Der von der NÖ Landesregierung bei ihrer Stellungnahme im Jahr 1998 abgegebenen Zusage, die nach dem AWG vereinnahmten Straf gelder künftig nicht mehr in dieser Form zu verrechnen, wurde nicht nachgekommen.

Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 2002 sind bei der Voranschlagsstelle 2/527031/8170 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG), Kostenbeiträge“, welche zur Verrechnung der Kompostierungsseminarbeiträge eröffnet wurde, Einnahmen in der Höhe von € 142,21 ausgewiesen. Die hier zur Verrechnung gelangten Einnahmenbeträge stammen jedoch zur Gänze aus dem Verkauf von Schriften der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (Abfallwirtschaftsbericht, Abfallratgeber etc.) an Privatpersonen bzw. Institutionen, und nicht aus Kompostierungsseminarbeiträgen. Da keine entsprechende Genehmigung vorliegt, wurden die Einnahmen aus dem Schriftenverkauf zu Unrecht den zweckgebundenen Einnahmen bei diesem Teilabschnitt zugerechnet. Sie hätten als allgemeine Deckungsmittel des Landes verrechnet werden müssen.

Ergebnis 2

Die Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen aus den Strafgeldern nach dem AWG 2002 sowie die Verrechnung der Einnahmen aus dem Verkauf von Schriften der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung hat künftig entsprechend den gültigen Vorschriften zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Teilabschnitt 52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ ist beabsichtigt, die Geldstrafen nach dem Bundes AWG nicht mehr als Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung (1/527030) zu vereinnahmen, sondern nur mehr als zweckgebundene Einnahmen (1/527031).

Für den Verkauf von Schriften wird eine eigene Einnahmenvoranschlagsstelle eröffnet, um den Vorschriften zu entsprechen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.1 Rücklagengebarung

Die zweckgewidmeten Straf gelder sowie die als zweckgebundene Einnahmen bei diesem Teilabschnitt verrechneten Beträge, die im laufenden Rechnungsjahr nicht verwendet werden, sind entsprechend den Verrechnungsvorschriften einer Rücklage zuzuführen. Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 2002 ist unter der Konto-Nr. 9410/508 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ eine Rücklage mit einer Höhe von € 230.732,05 ausgewiesen.

In der Folge wird die Entwicklung der Rücklage im Zeitraum 1998 bis 2002 dargestellt:

Rücklagenentwicklung		
Jahr	Zuführung +/Entnahme - €	Jahresendstand €
1998	+ 56.669,40	225.048,90
1999	+ 62.768,26	287.817,16
2000	+ 31.352,22	319.169,38
2001	- 37.950,31	281.219,07
2002	- 50.487,02	230.732,05

Bei der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle wurde vom LRH festgestellt, dass auf Grund der Gliederung der Einnahmen in „Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung“ bei den Straf geldern und in die im Zusammenhang mit den Kompostseminaren genehmigten „Zweckgebundenen Einnahmen“, eine Verrechnung der in einem Rechnungsjahr nicht verwendeten Gelder bei einem gemeinsamen Rücklagenkonto unzulässig ist. Die von

der NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme zugesagte, den Vorschriften entsprechende Anpassung der Rücklagengebarung an die tatsächlichen Gegebenheiten ist bis zum Ende des Rechnungsjahres 2002 nicht erfolgt. Aus dem Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 2002 ist ersichtlich, dass die beiden Einnahmenbereiche beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ getrennt bei zwei verschiedenen Voranschlagstellen vereinnahmt werden. Die Verrechnung jener Beträge die im laufenden Jahr nicht benötigt werden, erfolgt jedoch nach wie vor unzulässigerweise bei einem gemeinsamen Rücklagenkonto.

Ergebnis 3

Die Rücklagengebarung der zweckgewidmeten Strafgelder sowie der zweckgebundenen Einnahmen aus den Kompostseminaren ist den Vorschriften entsprechend durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Rücklagengebarung der zweckgebundenen Strafgelder sowie der zweckgebundenen Einnahmen bei den Kompostseminaren, die im laufenden Rechnungsjahr nicht benötigt werden, wird in Zukunft den Vorschriften entsprechend erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.2 Verwendung der zweckgewidmeten und zweckgebundenen Einnahmen

Die beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ eingenommenen Gelder sind gemäß Pkt. IV.1. des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag für Ausgaben beim Teilabschnitt 2/52703 „Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)“ zweckgewidmet. Die hier verrechneten Einnahmen aus den Kompostseminaren sind auf Grund ihrer Zweckbindung nur für Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Seminaren zu verwenden. Die eingenommenen Strafgelder können hingegen für alle Maßnahmen zur Umsetzung der im NÖ AWG festgelegten Ziele und Grundsätze eingesetzt werden.

Die von der NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme abgegebene Zusage, die bestehende Rücklage sowie die künftig eingehenden Geldstrafen für Ausgaben im Bereich der Abfallwirtschaftsförderung (Öffentlichkeitsarbeit, Abfallvermeidungsaktionen) zu verwenden, wurde nur teilweise erfüllt. In den Jahren 1998 bis 2000 standen den beim Teilabschnitt 2/52703 verrechneten Gesamteinnahmen in der Höhe von € 152.286,94 Ausgaben in der Höhe von € 1.497,06 gegenüber, wovon ein Betrag von € 1.424,39 die Rückzahlung von Geldstrafen betraf. In den Voranschlägen des Landes NÖ dieser drei Jahre waren zwar jährliche Ausgaben in einer Größenordnung von € 32.703,00 bis € 50.871,00 vorgesehen, die jedoch nicht realisiert wurden. Somit wurden die in den betreffenden Jahren nicht verwendeten Gelder der bestehenden Rücklage zugeführt, die Ende des Rechnungsjahres 2000 mit einem Betrag von € 319.169,38 ihren Höchststand erreichte. Erst in den Rechnungsjahren 2001 und 2002 gelangten Ausgaben zur Förde

zung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, die neben den laufenden Einnahmen zum Teil aus der bestehenden Rücklage bedeckt wurden, beim Teilabschnitt 1/52703 zur Verrechnung. Mit Ende des Rechnungsjahres 2002 betrug die Höhe der Rücklage trotzdem immer noch € 230.732,05. Die Rücklage ist somit im Vergleich zu dem bei der ursprünglichen Kontrolle mit Ende des Rechnungsjahres 1997 festgestellten Stand von € 168.379,50 weiter angewachsen.

Ergebnis 4

Die bestehende Rücklage sowie die künftig eingenommenen Beträge aus den Geldstrafen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung zur Erreichung der im NÖ AWG festgelegten Ziele zu verwenden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits 2001 und 2002 ansatzweise durchgeführt, werden die bestehenden Rücklagen und eingehenden Geldstrafen nach dem Bundes AWG in Zukunft verstärkt für Öffentlichkeitsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft verwendet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2.3 Begriffsdefinition „Zweckwidmung“ und „zweckgebunden“

Im Rahmen der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle wurde festgestellt, dass im Abschnitt IV des jährlichen Antrages der NÖ Landesregierung an den Landtag von NÖ betreffend die Beschlussfassung über den Voranschlag die Begriffe „Zweckwidmung“ und „zweckgebunden“ nicht entsprechend der in der VRV festgelegten Begriffsdefinition verwendet werden. Seit dem Voranschlag für das Jahr 2000 wird bei der Formulierung des Abschnittes IV des Antrages die in der VRV festgelegte Begriffsdefinition beachtet.

6 Abwicklung

An der Grundsystematik der Förderungsabwicklung ist seit der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle keine Änderung eingetreten. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass einige der Empfehlungen des LRH realisiert wurden und die doch sehr umfangreiche Administration der Förderungsfälle durch geeignete Maßnahmen in einigen Punkten gestrafft wurde.

Den Ausgangspunkt für die Gewährung von Förderungsmitteln stellt nach wie vor ein Ansuchen des Förderungswerbers dar. Neben den erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist nunmehr die Bestätigung des betreffenden Abfallwirtschaftsverbandes, dass das Vorhaben im Einklang mit dem bestehenden Verbandskonzept steht, bereits durch den Förderungswerber beizubringen. Die verpflichtende Vorlage der Verbandsbestätigung als Beilage zum Ansuchen wurde entsprechend der vom LRH getroffenen Anregung in die Führungsrichtlinien aufgenommen.

Das Ansuchen wird vom zuständigen Sachbearbeiter EDV-mäßig erfasst und durch ihn federführend bis zur Anweisung bearbeitet. Als notwendige Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Förderungswürdigkeit und der Festlegung der Höhe des Förderungsbetrages wird durch einen technischen Bediensteten der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung eine abfallwirtschaftliche, fachliche Begutachtung des Vorhabens durchgeführt und dokumentiert. Durch eine bereits teilweise erfolgte Konzentration der Abwicklungsschritte, die im Rahmen der für Sommer 2003 geplanten Ausstattung der Abteilung mit LAKIS abgeschlossen werden soll, konnte die durch den oftmaligen Wechsel in der Bearbeitung bei jedem einzelnen Förderungsfall notwendige Zeit und damit der erforderliche Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Ist die abfallwirtschaftliche Beurteilung positiv und die Förderungswürdigkeit gegeben, wird von der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung ein Vorschlag hinsichtlich der Förderungshöhe erstellt. Die Höhe beträgt in der Regel ca. 12–15% der als förderungsfähig anerkannten Investitionskosten. Die endgültige Entscheidung über die Förderung und die Festsetzung deren Höhe erfolgt durch das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung im Rahmen von in der Regel vierteljährlichen Vergabesitzungen. Nach der Festsetzung des Förderungsbetrages wird die Auszahlung in die Wege geleitet.

Eine Anweisung der Mittel erfolgt grundsätzlich nur mehr auf der Grundlage des entstandenen Aufwands und nach Vorlage entsprechender Kostennachweise bzw. Rechnungen. Damit wurde der Empfehlung des LRH entsprochen.

6.1 Leitlinien

Mit dem Ziel, die Qualitätsstandards für eine zukunftsorientierte Abfall- und Stoffstromwirtschaft festzulegen, wurde von der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung ein Zivilingenieur mit der Erstellung von „Leitlinien für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Altstoffsammelzentren“, in der Folge kurz „Leitlinien“ genannt, beauftragt. Die Leitlinien wurden aufbauend auf den im Jahr 1997 erstellten Leitlinien, unter Berücksichtigung der seitdem gewonnenen Erfahrungen, mit Ende des Jahres 2002 im Entwurf fertiggestellt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle im Mai 2003 befanden sich die Leitlinien in einer letzten Korrekturphase und vor der entsprechenden Genehmigung durch das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Mit der Veröffentlichung der Leitlinien kann somit noch im Jahr 2003 gerechnet werden.

Die Leitlinien enthalten neben zweckmäßigen, allgemeinen Informationen (Rechtliche Rahmenbedingungen, Stoffgruppenlisten, Betriebsführung etc.) detaillierte und umfangreiche Hinweise zur Planung und baulichen Gestaltung von Altstoffsammelzentren (ASZ) und Ausführungsbeispiele solcher Zentren in verschiedener Dimension bzw. Größe. Weiters werden Richtwerte für maximal förderbare Investitionskosten, die sich an den an ein ASZ angeschlossenen Einwohnern orientieren, und ein entsprechender Berechnungsmodus festgelegt.

Im Zusammenhang mit den neuen Leitlinien wird die Ansicht vertreten, dass dadurch die Bearbeitungszeit des einzelnen Förderungsfalls noch weiter verkürzt werden könnte.

Da geplant ist, die Leitlinien allen Abfallverbänden als Arbeitsunterlage zur Verfügung zu stellen, ist mittelfristig eine verstärkte, landesweite Vereinheitlichung von neu errichteten bzw. adaptierten ASZ zu erwarten. Die vom betreffenden Abfallwirtschaftsverband beizubringende Bestätigung bei einem Neu- bzw. Umbau könnte beispielsweise in der Zukunft auch Angaben über die Größe und Übereinstimmung des ASZ mit den Leitlinien enthalten. Wenn in weiterer Folge zumindest ein Teil der eingereichten Förderansuchen den in den Leitlinien festgelegten Standards und Normen entspricht, könnten sich die abfalltechnischen Gutachten vielfach auf die Feststellung der Richtigkeit der Verbandsbestätigung beschränken.

Ergebnis 5

Im Hinblick auf die anzustrebende Senkung der Verwaltungskosten sollte versucht werden, den mit der Abwicklung der Förderungsaktion verbundenen Aufwand weiter zu reduzieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Durch Erstellung neuer Leitlinien für die Errichtung von Altstoffsammelzentren mit Hinweisen auf Förderungen, die allen Abfallverbänden als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt werden sowie durch eine interne Umstrukturierung und Umorganisation, wird die Bearbeitungszeit der einzelnen Förderungsfälle verkürzt werden können.

Ebenso wird durch die Einführung des LAKIS im Herbst 2003 der mit der Abwicklung verbundene Aufwand weiter reduziert werden können und somit insgesamt eine Senkung der Verwaltungskosten zu erreichen sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Prüfung von Förderungsfällen

Im Zuge der Kontrolle wurden einer der bereits im Jahr 1998 überprüften sowie einige neue Förderungsfälle einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei wurde bei zwei Förderungsfällen Folgendes festgestellt:

7.1 Förderung der Errichtung einer Altstoffsammelhalle

Zu Beginn des Jahres 1996 wurde von einer Gemeinde um Förderung der Errichtung einer Altstoffsammelhalle angesucht. Der Gemeinde wurde eine Förderung in der Höhe von € 72.672,83 zuerkannt und in zwei gleichen Teilbeträgen angewiesen. Gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien betrug das mögliche Höchstausmaß an Förderung maximal 25 % der Investitionskosten, jedoch höchstens € 72.672,83. Im Förderungsansuchen wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten mit € 358.986,36 (exkl. MWSt) angegeben und durch zwei schriftliche Firmenangebote über verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit der Hallenerrichtung in der Höhe von € 288.663,76 und € 70.322,60 belegt. Im Zuge der im Jahr 1998 erfolgten Kontrolle wurde festge-

stellt, dass durch die Gemeinde in der Folge nur ein Aufwand von insgesamt € 199.384,04 durch Rechnungen nachgewiesen wurde, wodurch kein ausreichender Nachweis der Angemessenheit der Förderungshöhe (max. 25 % der Investitionskosten) gegeben war.

Auf Grund der vom LRH getroffenen Feststellung, wurde die Gemeinde von der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung noch im Juli 1998 zum Nachweis der gesamten Investitionskosten aufgefordert. Von der Gemeinde wurden in der Folge die Schlussrechnungen jener zwei Firmen, deren Angebote im Zusammenhang mit der Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens übermittelt wurden, in der Höhe von zusammen € 271.718,04 vorgelegt. Gleichzeitig wurden Materialrechnungen in Höhe von € 582,65 und die Rechnung einer Tiefbaufirma für die Gestaltung der Außenanlagen in der Höhe von € 31.575,63 vorgelegt. Insgesamt wurden somit Rechnungen in einer Gesamthöhe von € 303.876,32 von der Gemeinde übersandt, wodurch rechnerisch der Nachweis über die Rechtmäßigkeit der gewährten Förderungshöhe erbracht wurde.

Bei der durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass die Rechnung der Tiefbaufirma in der Höhe von € 31.575,63 als Teil einer Gesamtrechnung über geleistete Straßenbauarbeiten von der Gemeinde auch bei der Gruppe Straße als Nachweis bzw. im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen der Gemeindegewegdotation vorgelegt wurde. Bringt man die Rechnung über die Gestaltung der Außenanlagen von den gesamten für die Altstoffsammelhalle nachgewiesenen Kosten in Abzug, ist die Rechtmäßigkeit der gewährten Förderungshöhe nicht gegeben. Die Rechnung hätte nicht als Kostennachweis akzeptiert werden dürfen, da sie bereits einmal als Nachweis bei einer Förderung verwendet wurde und ein Prüfungsvermerk der Gruppe Straße aus dem Jahr 1997 auf der Rechnung aufscheint.

Ergebnis 6

In Hinkunft sind nur jene Rechnungen als Investitionskostennachweis anzuerkennen, welche noch nicht als Nachweis bei anderen Förderungen vorgelegt wurden. Ausnahmen können nur solche Fälle darstellen, bei denen im Vorhinein eine gemeinsame Förderung des Vorhabens mit anderen Förderstellen vereinbart wurde bzw. wo aus den Projektunterlagen eine gemeinsame Förderung mit anderen Stellen ersichtlich ist und die Höhe der Förderung dementsprechend einvernehmlich festgesetzt wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft wird besonderes Augenmerk auf die vorgelegten Rechnungen und Prüfungsvermerke anderer fördernden Stellen gelegt werden.

Sollten Rechnungen bereits von einer anderen Förderungsstelle als Kostennachweis anerkannt worden sein, werden diese Rechnungen nicht mehr als Nachweis – wie in dem einen vom Landesrechnungshof angesprochenen Fall – akzeptiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Förderung eines Gewerbebetriebes

Auf der Grundlage des Ansuchens vom März 2000 wurde einem Gewerbebetrieb für die technische Ausrüstung der von ihm betriebenen Kompostieranlage eine Förderung in der Höhe von € 7.994,01 zuerkannt. Durch den Betrieb werden auf Grund eines Vertrages mit einem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung die angelieferten Abfälle aus der Biotonne von ca. 22.000 Einwohnern verarbeitet. Darüber hinaus werden die Grünschnitte und Friedhofsabfälle mehrerer Gemeinden zur Entsorgung und Behandlung übernommen.

Im Oktober 2000 wurde vom Betrieb wiederum ein Ansuchen für weitere Investitionen bei der Kompostieranlage gestellt und in der Folge eine Förderung in Höhe von € 20.348,39 gewährt und überwiesen.

Gemäß Pkt.7.1 der neuen Richtlinien können betriebliche Förderungen pro Antragsteller innerhalb des Höchstbetrages nur einmal innerhalb von drei Jahren bewilligt werden, wobei maßgebend für die Frist das Datum der Antragstellung ist. Die Gewährung der Förderung in Höhe von € 20.348,39 erfolgte somit entgegen der in den Richtlinien festgelegten Bestimmung. Ein weiteres Ansuchen des Betriebes vom März 2002 um Förderung eines Maschinenankaufs wurde durch die Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung abgelehnt. Der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass dem Betrieb im Zeitraum 1996 bis 1999 bereits drei Förderungen (1996: € 18.531,57; 1998: € 18.168,20, 1999: € 14.434,56) mit einer Gesamthöhe von € 51.234,33 zuerkannt und angewiesen wurden.

Ergebnis 7

Bei der Gewährung von Förderungen sind die gültigen Richtlinien zu beachten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft werden die Richtlinien zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 beachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Oktober 2003
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber